

(2) Der Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, bei Bäckern auf Antrag die Anwendung eines Umsatzsteuer-Durchschnittssatzes zu genehmigen.

(3) Zum Umsatzsteuergesetz ergangene Bestimmungen, die bisher nur für Handwerker mit mehr als 3 Beschäftigten (Handwerksteuer B) gültig waren, sind ab 1. April 1966 von allen Handwerkern anzuwenden.

§ 19 Umsatzsteuerbefreiungen

Die Umsatzsteuer ist nicht zu entrichten, wenn in Preisanordnungen, preisrechtlichen Vorschriften, Preisgenehmigungen oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß die Umsatzsteuer kein Kalkulationselement ist und demzufolge nicht erhoben wird.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 20 Lohnsummensteuertabelle

Für die Entrichtung der Lohnsummensteuer ist die aus dem Grundtarif entwickelte Lohnsummensteuertabelle (Anlage 2) maßgebend.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 21 Zusammenveranlagung von Ehegatten und Kindern

- (1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn
- die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und diese Voraussetzung mindestens 4 Monate im Kalenderjahr gegeben war,
 - keiner der Ehegatten im Kalenderjahr Arbeits-einkommen bezogen hat.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die Ehegatten getrennt zu veranlagen.

(2) Der Handwerker und seine Kinder sind unter folgenden Voraussetzungen zusammen zu veranlagen:

- das Kind muß innerhalb des Veranlagungszeitraumes mindestens 4 Monate zum Haushalt des Handwerkers gehört haben oder von ihm unterhalten und erzogen worden sein,
- das Kind hat während dieses Zeitraumes das 16. Lebensjahr nicht vollendet.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, so findet keine Zusammenveranlagung statt.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 22 Steuervergünstigungen

(1) Eine Steuervergünstigung gemäß § 10 Ziff. 1 des Gesetzes kann gewährt werden, indem die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer herabgesetzt werden. Für die Berechnung der Gewinnsteuer ist nur die um die ermäßigten Beträge verminderte Umsatzsteuer und Lohnsummensteuer als Betriebsausgabe zu behandeln.

(2) Abschreibungen von den Anschaffungskosten der mit Kredit gekauften Anlagegegenstände, die der Leistungssteigerung im Handwerksbetrieb, insbesondere durch Kleinmechanisierung und Rationalisierung, die-

nen, können bis zur Höhe der Kredittilgung vorgenommen werden, wenn die bei der Ausreichung des Kredits getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 23 Aufzeichnungspflichten

(1) Die in den Betriebseinnahmen enthaltenen Einnahmen aus Handelstätigkeit sind im Kassenbuch gesondert anzugeben.

(2) Die Räte der Stadt- bzw. Landkreise — Abteilung Finanzen — können vereinfachte Methoden zur Ermittlung der steuerfreien Umsätze bzw. der unterschiedlichen Steuersätzen unterliegenden Umsätze festlegen (z. B. die Ermittlung nach dem Wareneingang).

(3) Von den Betriebsausgaben sind mindestens

- die Löhne und Gehälter,
- der Materialeinkauf und
- der Einkauf von Handelswaren

gesondert auszuweisen.

(4) Handwerker, denen Steuervergünstigungen gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes gewährt werden, brauchen außer der Aufzeichnung des Einkaufs von Handelswaren keine Aufzeichnungen für steuerliche Zwecke zu führen.

(5) Handwerker, denen Steuervergünstigungen gemäß § 10 Ziff. 3 des Gesetzes gewährt werden, sind nur zur Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und des Einkaufs von Material und Handelswaren verpflichtet.

Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

§ 24 Abschlagzahlungen und Abschlußzahlungen

(1) Für die Berechnung der Abschlagzahlungen sowie für die Entrichtung der Abschlußzahlung auf Grund der Jahreserklärung gelten die Bestimmungen der Selbstberechnungsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 35) sowie der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 — Abschlagzahlungen der Handwerker — (GBl. II S. 205).

(2) Bei zu niedriger oder verspäteter Entrichtung oder Erklärung der Steuern werden Zuschläge nach der Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39) erhoben.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 25 Andere Einkünfte

(1) Andere Einkünfte sind insbesondere die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Werden Handwerker im Laufe des Kalenderjahres mit Wirkung vom 1. Januar des gleichen Jahres aus der Handwerksrolle ausgegliedert, so sind die Einkünfte, die sie aus den ehemaligen Handwerksbetrieben erzielen, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(2) Nicht als andere Einkünfte gemäß Abs. 1 gelten

- Arbeitseinkommen,
- Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,